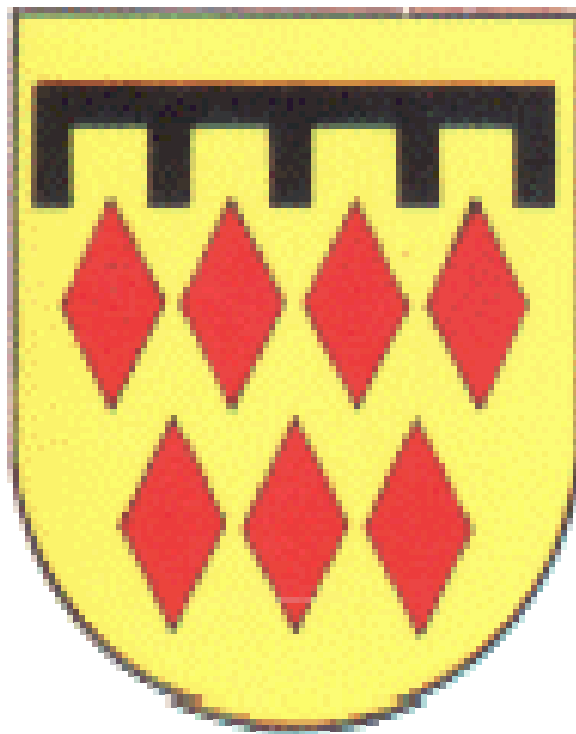


**Friedhofs-
gebührensatzung**



**der
Ortsgemeinde
Ettringen**

vom 18.01.2012

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ettringen

vom 18.01.2012

Der Ortsgemeinderat von Ettringen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ettringen vom 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	Seite 2
§ 2	Reihengrabstätten.....	Seite 2
§ 3	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	Seite 3
§ 4	Ausheben und Schließen der Gräber	Seite 3
§ 5	Ausgraben und Umbetten von Leichen	Seite 3
§ 6	Benutzung der Leichenhalle.....	Seite 3
§ 7	Fälligkeit	Seite 4
§ 8	Gebührensschuldner.....	Seite 4
§ 9	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	Seite 4
§ 10	Inkrafttreten	Seite 4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 225,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte für Urnenreihengrabstätte an Berechtigte 150,00 €

§ 3

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Erdbestattungen
 - a) für eine Einzelgrabstätte 400,00 €
 - b) für eine Doppelgrabstätte 600,00 €
 - c) für jede weitere Grabstätte 400,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
 - a) für eine Einzelgrabstätte 300,00 €
 - b) für eine Doppelgrabstätte 450,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr 1/30 der Gebühr entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) 300,00 €
2. Urnenbeisetzung je 100,00 €
3. Wahlgrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) je Einzelgrabstätte 300,00 €
 - b) je Doppel- und jede weitere Grabstätte für die Erstbestattung 300,00 €
 - c) je Doppel- und jede weitere Grabstätte für die zweite und jede weitere Bestattung 400,00 €
 - d) je Urnengrabstätte 100,00 €

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Leichen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiedereinsetzung von Aschen werden Gebühren gemäß den §§ 2, 3 und 4 erhoben.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung einer Leiche/Urne bis zur Beisetzung oder Überführung 70,00 €
2. Für die Aufbahrung in einer Kühlzelle 140,00 €

§ 7 Fälligkeit

Fälligkeit für die Gebühren nach §§ 2-7 der Satzung.

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2003 außer Kraft.

Ettringen, 18.01.2012

Ortsgemeinde Ettringen

(Siegel)

Werner Spitzley,
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- (b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.